



Ausgegeben in Steinfurt am 17. Mai 2022			Nr. 16/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
123	27.04.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Zweckverbandsversammlung des KulturForumSteinfurt über den Jahresabschluss zum 31.12.2020	167 – 174
124	02.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die Landrat Dr. Martin Sommer außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt	175 – 177
125	02.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Osnabrück (Linienverkehr)	178 – 183
126	03.05.2022	Öffentliche Bekanntgabe über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ausbau eines Gewässers für die ökologische Verbesserung des Ladberger Mühlenbachs	183 – 184
127	04.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 124384589	184
128	06.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III	184 – 185
129	09.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021	185 – 187
130	10.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17381/17382	187 – 188
131	10.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124061727	188
132	11.05.2022	Öffentliche Bekanntgabe über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen an dem Standort 48477 Hörstel	188 – 190
133	12.05.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-16092	191
134	12.05.2022	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Dienstag, 24.05.2022	191 – 193
135	12.05.2022	Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus am Montag, 23.05.2022	193 – 194
136	17.05.2022	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 30. Mai 2022	195

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **3,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

123. Öffentliche Bekanntmachung der Zweckverbandsversammlung des KulturForumSteinfurt über den Jahresabschluss zum 31.12.2020

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung des KulturForumSteinfurt vom 22.11.2021

6. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.20 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt - Vorlage Nr. 4010/21 ist in der Anlage beigefügt -

Frau Dr. Herrmann führt aus, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon keine Beanstandungen feststellen konnte. Der Jahresabschluss fiel gegenüber dem Wirtschaftsplan, unter anderem durch erhaltene Notfondszahlungen des Landes für Volkshochschulen und Änderungen in den Personalkosten, positiver aus.

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird beschlossen. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 36.071,73 Euro wird der Rücklage entnommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt aus dem Jahresabschluss 2020 - Vorlage Nr. 4011/21 ist in der Anlage beigefügt -

An der Abstimmung nimmt Frau Bögel-Hoyer nicht teil.

Beschluss:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahresabschlusses 2020 für den Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ wird der Verbandsvorsteherin vorbehaltlos die Entlastung gem. § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW erteilt.

Der Entlastung der Verbandsvorsteherin wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

gez.
Michael Stieber
Schriftführer

Zweckverband KulturForumSteinfurt, Steinfurt

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	31.12.2020		31.12.2019	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4,59	4,59	
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		57.909,96	56.821,84	
		57.914,55	56.826,43	
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.020,05		7.360,06	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	44.539,00		0,00	
		48.559,05	7.360,06	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		599.990,51	709.530,97	
		648.549,56	716.891,03	
		<u>706.464,11</u>	<u>773.717,46</u>	

PASSIVSEITE

	31.12.2020		31.12.2019
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Gewinnrücklagen			
Andere Gewinnrücklagen		578.840,89	450.618,03
II. Jahresfehlbetrag (-)/Jahresüberschuss		- 36.071,73	128.222,86
		<u>542.769,16</u>	<u>578.840,89</u>
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		128.482,02	148.996,68
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.622,37		14.449,89
2. Sonstige Verbindlichkeiten	14.679,56		12.944,24
davon aus Steuern € 13.107,35			<u>(11.856,43)</u>
		<u>22.301,93</u>	<u>27.394,13</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten		12.911,00	18.485,76
			<u><u>706.464,11</u></u>
			<u><u>773.717,46</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020		2019
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		543.529,63	828.836,98
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.170.069,06	1.149.569,15
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.237,04		5.794,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>279.965,45</u>		<u>437.404,04</u>
		283.202,49	443.198,56
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.006.092,34		952.859,49
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	280.483,37		283.865,97
davon für Altersversorgung € 85.801,25			<u>(84.624,98)</u>
		<u>1.286.575,71</u>	<u>1.236.725,46</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		10.558,39	11.587,91
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>169.333,83</u>	<u>158.671,34</u>
7. Jahresfehlbetrag (-)/Jahresüberschuss		<u>- 36.071,73</u>	<u>128.222,86</u>

gpaNRW, Postfach 10 18 79, 44608 Heme

KulturForumSteinfurt
An der Hohen Schule 14
48565 Steinfurt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Der Präsident
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Heme
www.gpa.nrw.de

Thomas Siegert

Team Jahresabschlussprüfung
t 0 23 23/14 80-109
f 0 23 23/14 80-333
e Thomas.Siegert@gpa.nrw.de

01.04.2022

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „KulturForumSteinfurt“ zum 31.12.2020

Sehr geehrter Herr Stieber,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

Als gesetzliche Abschlussprüferin gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (im Folgenden GO a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die gpaNRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Siegert

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes KulturForumSteinfurt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.10.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Zweckverband KulturForumSteinfurt, Steinfurt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbands KulturForumSteinfurt, Steinfurt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands KulturForumSteinfurt, Steinfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen über § 18 Abs. 3 GkG NRW den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 18 Abs. 3 GkG i.V.m. §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 18 Abs. 3 GkG NRW i. V. m. § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

"Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 18 Abs. 3 GkG NRW i. V. m. §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 18 Abs. 3 GkG NRW i. V. m. § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 18 Abs. 3 GkG NRW i. V. m. § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und

ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 18 Abs. 3 GkG NRW i. V. m. §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 18 Abs. 3 GkG NRW i. V. m. § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind,

unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands..
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.04.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

124. Öffentliche Bekanntmachung der Übersicht über die Aufgaben und Funktionen, die Landrat Dr. Martin Sommer außerhalb des Kreistages und der Verwaltung ausübt

Landrat Dr. Martin Sommer vertritt den Kreis Steinfurt in zahlreichen Gremien und Organisationen. Dies geschieht überwiegend aufgrund gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Verpflichtungen des Kreises oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Tätigkeiten:

Institution	Gremium	Funktion
RWE AG	Konzernbeirat	Mitglied
Gelsenwasser AG	Kommunaler Beirat	Mitglied
Westenergie AG	Regionalbeirat Nord-West	Mitglied
RAG AG	Regionalbeirat	Mitglied
Vereinigung der kommunalen RWE-Aktionäre Westfalen GmbH	Gesellschafterversammlung	Vertreter
Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH	Gesellschafterversammlung	Mitglied Geschäftsführer
Zweckverband Kreissparkasse Steinfurt	Verbandsversammlung	Vertreter
Kreissparkasse AöR	Verwaltungsrat Risikoausschuss Hauptausschuss	Vorsitzender und Beauftragter Mitglied Vorsitzender
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Münsterland“ (ZVM)	Verbandsversammlung	stellv. Mitglied

Institution	Gremium	Funktion
Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	Verbandsversammlung	stellv. Mitglied
Wasserversorgungsverband „Tecklenburger Land“	Verbandsversammlung	Mitglied
WertArbeit Steinfurt gGmbH	Gesellschafterversammlung	Vorsitzender
jobcenter Kreis Steinfurt AöR	Verwaltungsrat	Vorsitzender
Bertha-Jordaan-van-Heek-Stiftung	Kuratorium	Mitglied
Zweckverband EUREGIO	Vorstand EUREGIO-Rat	Mitglied beratendes Mitglied
AirportPark FMO GmbH	Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung	Mitglied stellv. Mitglied/Vorsitz
FMO Flughafen Münster-Osnabrück GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender
GVV-Kommunalversicherung AG	Regionalbeirat Münster	Mitglied
Verein zur Förderung des Münsterlandes „Münsterland e. V.“	Mitgliederversammlung Aufsichtsrat	Mitglied
Tecklenburger Land Tourismus e. V.	Mitgliederversammlung	Vertreter
energieland2050 e.V.	Vorstand	Vorsitzender
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. – Kreisverband Steinfurt	Vorstand	Vorsitzender
Denkmalpflege-Werkhof e. V.	Vorstand	Beisitzer
Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) – Deutsche Sektion	Delegiertenversammlung	Vertreter

Institution	Gremium	Funktion
Lokale Aktionsgruppe Steinfurter Land e. V.	erweiterter Vorstand geschäftsführender Vorstand	Mitglied
Lokale Aktionsgruppe Tecklenburger Land e. V.	erweiterter Vorstand geschäftsführender Vorstand	Mitglied

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW vom 16.12.2004 (GV.NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072).

Steinfurt, 02.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 16/2022/124

125. Öffentliche Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Osnabrück (Linienverkehr)

Zweckvereinbarung

zwischen

der **Stadt Osnabrück**

und dem **Kreis Steinfurt**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Stadt Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG und der Kreis Steinfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW zuständige bzw. zuständiger Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und in ihrem jeweiligen Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007 und befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 zu vergeben.

Die Stadt Osnabrück beabsichtigt die Inhousevergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 108 GWB an die SWO Mobil GmbH¹. Diese Vergabe soll einen Linienabschnitt einer Linie umfassen, die auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt liegen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe der Stadt Osnabrück an die SWO Mobil GmbH einbezogen werden sollen, weil sie ihren Bedienungsschwerpunkt auf ihrem Gebiet haben.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Steinfurt auf die Stadt Osnabrück

- (1) Der Kreis Steinfurt überträgt für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt von Linienverkehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 PBefG die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf die Stadt Osnabrück, soweit die Stadt Osnabrück diesen Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH einbezieht. Die Zuständigkeit des Kreises

¹ Vorläufige Firmierung.

Steinfurt als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Steinfurt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf dem in Anlage 1 genannten Linienabschnitt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf dem in Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt erbrachten Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugunsten der SWO Mobil GmbH zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Kreises Steinfurt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegungen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Mobil GmbH. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Steinfurt.

- (2) Die Stadt Osnabrück nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in ihre Inhousevergabe mit Wirkung zum 01.07.2024 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis höchstens 15 Jahren einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die im Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die Stadt Osnabrück wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Steinfurt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des NVP erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit oder eine Einstellung des Leistungsangebots bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Die Stadt Osnabrück darf Änderungen oder eine Einstellung des Leistungsangebots einseitig vornehmen, wenn Finanzierungsbeiträge gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gekürzt werden oder entfallen oder sich nicht mehr als auskömmlich darstellen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird der Stadt Osnabrück vom Kreis Steinfurt keine Kostenerstattung aus eigenen Mittel gewährt. Unberührt davon sind Finanzierungsbeiträge von bedienten kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die der Mitfinanzierung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 dienen.
- (2) Die Vertragsparteien sind bereit, die Finanzierungsregelungen zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die ihre Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit in Zweifel ziehen. Hierzu zählen insbesondere Sachverhalte, die zu einer Ausweitung des Angebotes oder der Qualitäten im Interesse des Kreises Steinfurt führen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) trägt die Stadt Osnabrück.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Stadt Osnabrück übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Steinfurt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 KomZG in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWO Mobil GmbH abgeschlossen, längstens für 15 Jahre. Die Stadt teilt dem Kreis Steinfurt unter auszugsweisem Nachweis dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Laufzeit unmittelbar nach Vergabe mit. Die Vereinbarung endet vorzeitig, wenn und soweit

1. der öffentliche Dienstleistungsauftrag an die SWO Mobil GmbH nicht erteilt wird, in dem der Linienabschnitt gemäß Anlage 1 einbezogen werden sollen, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
2. der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den die Linienabschnitte einbezogenen sind, vorzeitig endet oder
3. die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ggf. gemäß § 6 Abs. 1 KomZG der Bekanntmachung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragener Linienabschnitt

Anlage 1.1 Fahrplanvorgaben für die von der Übertragung betroffenen Linie

Fahrplan Linie N15

In den Nächten von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag verkehrt die N15 nach Mitternacht mit einem Abstand von einer guten Stunde dreimal vom Neumarkt Osnabrück nach Lotte und zurück. Ab Lotter Kirchweg wird im Richtungsbetrieb über Westerberg, Eversburg und Atter nach Lotte gefahren. Auf dem Rückweg wird der Linienvverlauf der 15/R15 von Lotte über Kreisel Atterfeld Richtung IKEA und weiter die Rheiner Landstraße stadteinwärts zum Neumarkt Osnabrück gefahren.

Fahrzeugeinsatz Linie N15

Die Linie N15 verkehrt mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Anlage 1.2 Linienweg N15



Datum und Unterschriften

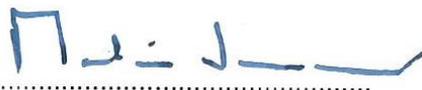
Osnabrück, den 11.04.22

Für die Stadt Osnabrück



Steinfurt, den 24.03.22

Für den Kreis Steinfurt



Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 16/2022/125

126. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Unterhaltungsverband Ladberger Mühlenbach hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Verbesserung des Gewässers Ladberger Mühlenbach auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 182, Flurstück 42, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 03.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Im Auftrag
gez. Bücken

Kreis Steinfurt 16/2022/126

127. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az. 124384589

Gegen Herrn Christoph Backes, zuletzt wohnhaft in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstr. 156, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.02.2022 (Az: 124384589) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 954, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2022/127

128. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III

Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse zur Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen finden am

Donnerstag, 19. Mai 2022 im

**Braunsberg-Braniewo-Zimmer, 2. Etage,
Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**

zu folgenden Uhrzeiten statt:

Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 84: 17.00 Uhr
Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 83: 17.30 Uhr
Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 85: 18.00 Uhr

Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse sind öffentlich.

Münster, 06.05.2022

Stadt Münster
Der Kreiswahlleiter
gez. Thomas Paal

Kreis Steinfurt 16/2022/128

129. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.492.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.872.386,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.973.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.798.686,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.157.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.101.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.900.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	464.200,00 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Erträge von 21.492.900 € beinhaltet außerordentliche Erträge von 354.800 € aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Haushaltsjahres 2022.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **4.900.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.379.486,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **342 v.H.**
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **479 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **435 v.H.**

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 08.02.2022 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 02.05.2022 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 09. Mai 2022

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 16/2022/129

130. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17381/17382

Gegen Herrn Murat Kara, zuletzt wohnhaft in Güzelce mah. Akman sk. No. 9, in 34530 Büyükçekmece/Istanbul ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 10.05.2022 (Az.: 51-14-23-17381/17382) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2022/130

131. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124061727

Gegen Herrn Kilian Radoslaw, zuletzt wohnhaft in 48143 Münster, Bahnhofstr. 62, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.04.2022 (Az: 124061727) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 963, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2022/131

132. Öffentliche Bekanntgabe über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen an dem Standort 48477 Hörstel

Der Landwirt Stefan Roß, Hopstener Straße 62, 48477 Hörstel beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß §65 BauO NRW i.V.m. §35 (1) Nr. 1 BauGB für den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen an dem Standort 48477 Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 7 Flurstück 78.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einem Hähnchenmast-stall mit maximal 29900 Tierplätzen und 3 Futtersilos, sowie der vollständigen Aufgabe der bisher genehmigten Tierplätze und der Umnutzung der Betriebsgebäude R1 – R6, R9 und R11 zu Lager-Unterstell und Löschwasservorhaltungszwecken.

Das Vorhaben kumuliert gemäß §10 Abs. 1 und Abs. 4 Nr.1 UVPG mit der nebenstehenden Anlage der Roß GbR (Stadt Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 7 Flurstück 112, 4.BImSchV, Nr.7 Spalte 1, Bezirksregierung Münster 56-60.208.00/07/0701.1) mit einer Tierplatzzahl von maximal 83000 Masthähnchen.

Die Vorhaben sind zusammen unter der Ziffer 7.3.1 des Anhangs 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) einzuordnen. Hiernach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 25.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022 während der Dienstzeiten im Kreishaus Tecklenburg, Landrat-Schultz-Strasse 1 und bei der Stadt Hörstel, Kalixtusstraße 6, aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.kreis.steinfurt.de – Bekanntmachungen – einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung erfolgen. Bitte wenden Sie sich hierzu an

- Kreis Steinfurt: 02551/69 – 3330 oder 3390
- Stadt Hörstel: 05454-911-163 oder 167

Für den Zugang zu den oben genannten Behörden wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen

- Gutachterlicher UVP-Bericht zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Gutachterliches Geruchsmissionsgutachten inklusive Ammoniakmissions- und Stickstoffdepositions Betrachtung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Kreis Steinfurt oder bei der Stadt Hörstel innerhalb der Einwendungsfrist vom 25.05.2022 bis einschließlich 24.07.2022 vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche

Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf einen privatrechtlichen Titel beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des Aktenzeichens an die E-Mail Adresse bauamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift der erforderlichen Form genügt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sollte ein Erörterungstermin stattfinden, ist dieser für den 01.09.2022 um 10:00 Uhr in der Aula, Süntel-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel-Riesenbeck vorgesehen. Für den Fall das der Erörterungstermin durchgeführt wird, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird dieses gesondert bekannt gemacht.

Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben und gegebenenfalls ersatzweise eine Online Konsultation gemäß § 5 Abs.2 PlanSiG zur Abarbeitung der Einwende durchgeführt werden soll.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zur bestmöglichen Gewährleistung der Hygienebedingungen bei der Durchführung des Erörterungstermins unter den jeweils aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie ist - sofern möglich - eine Voranmeldung zum Erörterungstermin bei der Kreisverwaltung unter der oben angegebenen Nummer oder unter bauamt@kreis-steinfurt.de wünschenswert.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tecklenburg, 11.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Bauamt
Im Auftrag
gez. Lorenz Rustige

Kreis Steinfurt 16/2022/132

133. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-16092

Gegen Herrn Christian Reither, zuletzt wohnhaft in Jörgerstr. 49/70 in 1170 Wien, Österreich ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.05.2022 (Az.: 51-14-12-16092) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2022/133

134. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales am Dienstag, 24.05.2022

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales, 4. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 24.05.2022 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.11.2021
2. Wasserstoffbetrieb Regionalverkehr Münsterland
3. Beteiligung des Kreises Steinfurt an der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
4. Genehmigungswettbewerb und Ausschreibung der Verkehrsleistung im Liniennbündel 3 (Stadtverkehr Ochtrup)

5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) zur Wahrung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
6. Burgberg Tecklenburg: Beschluss zur Projektumsetzung
7. Grundstücksangelegenheiten;
Verkauf bzw. Tausch von kreiseigenen Grundstücken bis zu einer Größe von 250 m²
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 12.04.2022
8. Änderungsanträge zum Haushalt 2022;
Anträge der KT-Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 01.12.2021 zu strategischen und operativen Zielen
9. Fortsetzung European Energy Award-Prozess
10. Erhöhung des Projektbudgets für den Neubau der Rettungswache Mettingen
11. Baubeschluss zur Erweiterung der Peter-Pan-Schule am Standort Ibbenbüren-Dörenthe
12. Erhöhung des Projektbudgets für den Umbau der alten FTZ zur Rettungswache
13. Gezieltes Aufspüren und Qualifizieren von Versorgungslücken beim Mobilfunk innerhalb des Kreises Steinfurt
14. Informationen
 - 14.1. Informationen zur Haushaltsentwicklung
 - 14.2. Projektstand des Neubaus der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Steinfurt
 - 14.3. Grundzüge des Nachhaltigen Bauens beim Kreis Steinfurt
 - 14.4. Finanzielle Auswirkungen der Energiepreiserhöhungen für den ÖPNV und die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr
 - 14.5. Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Westfalen Bus GmbH
 - 14.6. Radverkehr;
Sachstand Einführung eines Knotenpunktsystems
 - 14.7. Außerplanmäßige Tarifierung im WestfalenTarif aufgrund der Energiepreiserhöhung im ÖPNV

- 14.8. Potenziale im Tourismus heben und Employer Branding stärken in Lengerich, Lienen, Ladbergen und Tecklenburg im Rahmen eines Projekts der FH Münster auf Initiative der WEST mbH
15. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

16. Feststellung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.11.2021
17. Informationen
18. Anfragen

Steinfurt, 12.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2022/134

135. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus am Montag, 23.05.2022

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus, 4. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, den 23.05.2022 um 17:00 Uhr

im Kulturhaus (ehem. Kreisheimathaus) in Tecklenburg statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Führung im Otto Modersohn Museum Tecklenburg
2. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2021
3. Stand der anstehenden Schulbaumaßnahmen (wird nachgereicht)
4. Schulsozialarbeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Kreis Steinfurt
Anträge der Ersatzschulträger und der CDU-Kreistagsfraktion

5. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Unterstützung des Projektes „Extra.Klasse“
6. Unterjährige Stelleneinrichtung und Besetzung – Einrichtung einer 0,5 Stelle im Amt für Schule, Sport und Integration, Sachgebiet Personal-, Schüler-, Sportangelegenheiten, Medienzentrum
7. Aufgabe eines Bildungsganges am Hermann-Emanuel-Berufskolleg des Kreises Steinfurt in Steinfurt
8. Beihilferechtliche Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Emsradweg
9. Antrag der Grünen zu Zielen im Haushalt im Produkt Tourismusförderung und Regionalmarketing
10. Café-Betrieb am DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
11. Informationen
- 11.1. Kreisjahrbuch 2023
- 11.2. Informationen zur Haushaltsentwicklung
12. Verschiedenes / Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

13. Feststellung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2021
14. Vergabe von Aufträgen
Schulbuchsammellieferungen für die Schulen des Kreises Steinfurt für die Schuljahre 2022/2023 bis 2025/2026
15. Vergabe von Aufträgen; Beschaffung von IT-Ausstattung für die Schulen des Kreises Steinfurt (Frühjahrsausschreibung)
16. Information über die Vergabe des Schülerspezialverkehrs zu den Förderschulen des Kreises Steinfurt für die Schuljahre 2022/2023 bis 2025/2026
17. Verschiedenes / Anfragen

Steinfurt, 12.05.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2022/135

136. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 30. Mai 2022

Am Montag, 30. Mai 2022, findet um 15:00 Uhr im Kommunikationszentrum der Kreissparkasse Steinfurt, Hauptstelle Steinfurt, Bahnhofstr. 2, 48565 Steinfurt eine Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Verpflichtung erstmalig teilnehmender Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
4. Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung der Verbandsversammlung unterschreibt

Zur Behandlung im nicht öffentlichen Teil:

5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29. Juni 2021
6. Bericht des Vorstandes über die geschäftliche Entwicklung und Aktivitäten in 2021 sowie Ausblick
7. Bericht des Verwaltungsrates zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex per 31. Dezember 2021
8. Entlastung der Organe der Sparkasse für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
9. Verwendung des Jahresüberschusses 2021 nach §§ 24 und 25 SpkG NW
10. Verschiedenes

Ibbenbüren, 17. Mai 2022

Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

gez. Lammers
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 16/2022/136